

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Mai 2003

Nr. 2003/850

Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis. Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Genehmigung der revidierten Interkantonalen Vereinbarung, 2. Änderung Submissionsgesetz

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2344 vom 26. November 2002 ist das Bau- und Justizdepartement (Amt für Justiz) ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) [Beschlussesentwurf 1] und zur Anpassung des kantonalen Submissionsgesetzes [Beschlussesentwurf 2] durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 28. Februar 2003. Es haben sich nachstehende Personen und Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht (Reihenfolge nach Eingang):

- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (1)
- Schätzungskommission (2)
- SVP Kanton Solothurn (3)
- Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG) (4)
- Gewerkschaft Bau & Industrie (GBI) (5)
- usic-Regionalgruppe Solothurn (6)
- FdP des Kantons Solothurn (7)
- Ammännerkonferenz Dorneck (8)
- Industrie- und Handelsverein Thal-Gäu-Bipperamt (9)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO) (10)
- Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute (11)

- Christliche Sozialbewegung des Kantons Solothurn und die Regionalsekretariate der SY-NA Solothurn und Olten (12)
- Volkswirtschaftsdepartement (13)
- SP des Kantons Solothurn (14)
- CVP Kanton Solothurn (15)
- Solothurnischer Verband Kies - Steine - Erden (SKS) (16)
- Solothurnischer Anwaltsverband (17)
- Finanzdepartement (18)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO) (19)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (20)
- Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (GbS) (21)
- Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren (REPLA GB) (22)
- Solothurner Handelskammer (23)
- Amt für Verkehr und Tiefbau (24)
- Gemeinderat, Einwohnergemeinde Gretzenbach (25)
- Einwohnergemeinde Härkingen (26)
- Amt für Umwelt (27)
- Baumeisterverband des Kantons Solothurn (28)
- Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (kgv) (29)
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (sia), Sektion Solothurn (30)
- Gemeinderat, Einwohnergemeinde Däniken (31)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung haben ausdrücklich verzichtet: Hochbauamt Solothurn, Departement für Bildung und Kultur, Solothurnischer Juristenverein.

2. Vernehmlassungsergebnis, Beschlussesentwurf 1

2.1 Genehmigung der revidierten Interkantonalen Vereinbarung

Mit der Genehmigung der geänderten Interkantonalen Vereinbarung (IVöB) sind alle Vernehmlasser einverstanden.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen dazu geäußert worden (soweit nicht nur eine allgemeine Zustimmung bekundet wurde):

Die Interkantonale Vereinbarung wird begrüßt, weil diese sich bemüht, Handelshemmnisse zwischen den Kantonen abzubauen und einheitliche Wettbewerbsregeln vorzugeben (9, 10).

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches und der miteinbezogenen Sektoren ist sachgerecht und zeitgemäss. Die zunehmende Öffnung in Richtung Privatisierung von Bereichen mit dem Charakter öffentlicher Basisversorgung, kann (und sollte) zwar zu mehr Wettbewerb führen, kann aber auch wieder neue mono- oder oligopolartige Situationen schaffen, etwa infolge Veränderungen der Besitzverhältnisse von Unternehmen, Fusionen, Preisabgleiche. Daher sind durch Submissionen möglichst breit gestreute Partizipationsmöglichkeiten für Anbieter von Produkten, Arbeiten und Dienstleistungen im Interesse besserer Qualität und Preisrelationen angebracht (13).

Die Revision der Interkantonalen Vereinbarung ist an und für sich zweckmässiger als eine einzelkantonale Umsetzung der Vorgaben des Abkommens. Die geänderten Schwellenwerte des Konkordatsentwurfes können aber nicht mit den bilateralen Abkommen begründet werden. Sie wurden von der Baudirektorenkonferenz ausgehandelt. Andererseits gibt es keine guten Gründe für die bisher geltenden Unterschiede zwischen den Kantonen. Wenn die Mehrheit der Kantone der Änderung des Konkordates und den neuen Schwellenwerten zustimmt, hat der Kanton Solothurn keine Wahl (14, 21).

2.2 Harmonisierung der Schwellenwerte im Binnenbereich

Die mit der IVöB angestrebte Harmonisierung der Schwellenwerte im Binnenbereich wird ausnahmslos begrüßt. Vereinzelt Vernehmlasser haben sich teilweise kontrovers zur Höhe der Schwellenwerte geäußert.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen dazu geäußert worden:

Die Harmonisierung der Schwellenwerte bedeutet einen wichtigen Schritt in Richtung Rechtsgleichheit für die vom Submissionsrecht betroffenen Kreise (15, 17). Ein umsichtig gesteuerter Wettbewerb trägt grundsätzlich zu qualitativ besseren und kostengünstigeren Problemlösungen bei. Nicht zuletzt können mit der Harmonisierung administrative Hürden auf Seiten der Nachfrager und der Anbieter abgebaut werden (13).

Es ist nur schwer nachzuvollziehen, warum der Schwellenwert für das offene/selektive Verfahren auf Fr. 250'000.-- festgelegt wurde. Dies um so mehr, als die Präsidentenkonferenz Bernischer Bauplanungsfachverbände (PKBB) feststellt, dass bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung, die auch den Aufwand der Anbietenden einbezieht, die Wirtschaftlichkeitsschwelle sogar erst bei Fr. 1.0 Mio. gegeben ist (vgl. Baurecht 4/2002). Der Schwellenwert für das öffentliche/selektive Verfahren ist wie bisher auf Fr. 383'000.-- zu belassen (6, 30).

Die Vereinheitlichung der Schwellenwerte wird begrüßt, diese muss aber volkswirtschaftlich sinnvolle Schwellenwerte beinhalten, was im vorliegenden Entwurf nicht der Fall ist. Gegenüber den Vorgaben

der Bewertung nicht monetärer Kriterien ausgesetzt. Dadurch kommen wichtige Prozesse, welche arbeitswirksame Tätigkeiten auslösen, nur schwer in Gang (9).

Die Abgrenzung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe muss präzisiert werden. Allein die Unterscheidung nach Bauhauptgewerbe (die tragenden Elemente eines Bauwerks) und Baunebengewerbe (alle übrigen Arbeiten) reicht nicht aus. Insbesondere im Tiefbau gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten, ob gewisse Arbeiten zu den tragenden Elementen eines Bauwerks zu zählen sind oder nicht (17, 24).

Zu Art. 6 Abs. 1 lit. c IVöB (Auftragsarten):

Hier wäre eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung mit „*standardisierbaren Dienstleistungsaufträgen*“ erforderlich (6, 30).

Zu Art. 13 lit. j IVöB (Kantonale Ausführungsbestimmungen/Archivierung):

Hier wäre eine Präzisierung bezüglich Umfang (alle Angebote oder nur die Entscheide und Verfügungen) und Zeitdauer angebracht (24).

können. Die Gemeinden wollen nicht für kleinste Vergaben die administrativ aufwendigen Verfahren durchführen (8, 14, 21).

3.2.2 Zur Variante: Kommunalen Schwellenwert entspricht dem kantonalen Schwellenwert (Befürworter: 1, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 20, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31)

Es widerspricht geradezu der gewünschten Harmonisierung und es besteht überhaupt keine Veranlassung oder stichhaltige Begründung, den Gemeinden durch den Kanton tiefere Schwellenwerte als für sich selber vorzuschreiben. Der Vorschlag, die Schwellenwerte auf $\frac{1}{4}$ der kantonalen zu begrenzen ist insbesondere für die Städte und die grösseren Gemeinden unverständlich und nicht praktikabel. Die Gemeinden haben aus personellen Gründen sehr grosse Mühe, ein offenes oder selektives Verfahren einwandfrei und kostengünstig durchzuführen (9). In den meisten Gemeinden fehlen eigene Fachpersonen für die Durchführung solcher aufwändiger Verfahren. Sie müssten dafür Ingenieurbüros beauftragen, was ihr Beschaffungswesen stark verteuern würde. Verlangt wird deshalb, dass für die Gemeinden die harmonisierten Schwellenwerte des Kantons gelten (1). Die Gemeindeautonomie soll nicht unnötigerweise beschnitten werden (6, 7, 9, 20, 26, 30).

Den Gemeinden soll es unbenommen bleiben, in *ihren* Reglementen tiefere Werte festzulegen (1, 4, 6, 7, 16, 20, 23, 29, 30).

Tiefere Schwellenwerte verstärken zwar den Wettbewerb, verursachen aber auch grösseren administrativen Aufwand: je tiefer die Schwellenwerte, desto höher der Aufwand (10, 15, 17, 20, 24, 25). Dabei ist nicht bloss an den eigentlichen Verwaltungsaufwand zu denken, sondern auch an den Aufwand für die entsprechend vermehrten Rechtsmittelverfahren (10). Die Schwellenwerte auf eine angemessene Höhe anzusetzen, ist also eine Optimierungsaufgabe. Die Kirchgemeinden verfügen in ihrer grossen Mehrzahl über nebenamtliche Verwaltungen, mithin nicht über die Fachleute, welche die bekanntermassen komplizierten und rechtlich heiklen Verfahren durchführen könnten (10, 17). Würden die Gemeinden gezwungen, schon ab relativ geringen Schwellenwerten offene bzw. selektive Verfahren durchzuführen, müssten sie hierfür einschlägige Fachleute, als auch juristische Kenner des EU-Rechts beiziehen, was die Vergabetätigkeit nochmals verteuern würde (10, 25, 31).

Die massiv tieferen Schwellenwerte für die Gemeinden zeugen von einem (unberechtigten) Misstrauen gegenüber den Gemeinden (15). Der Kanton ist offenbar der Auffassung, die Gemeinden seien nicht in der Lage, Aufträge in eigener Regie nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben und müssten deshalb entsprechend diszipliniert werden. Dabei verwalten die Gemeinden ihre Finanzen erheblich besser, als dies teilweise auf Kantonsstufe erfolgt (25, 31). Die Gemeinden sind heute ebenso wie der Bund und die Kantone durch ihren Finanzhaushalt mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln zu einem sparsamen Umgang mit den Gemeindefinanzen gezwungen (26). Die Gemeinden können es sich somit längst nicht mehr leisten, einen erheblich teureren Anbieter aus „Heimatschutzgedanken“ zu berücksichtigen (15).

Baufachleute in der Gemeinde sind ebenso gut wie im Kanton im Stande, Offerten zu beurteilen oder Arbeiten freihändig zu vergeben. Den Gemeinden soll zudem der Spielraum in ihren Submissionsreglementen nicht unnötig eingeschränkt werden (7).

3.2.3 Zur Variante: andere Vorschläge (2, 3, 19, 22)

Der kommunale Schwellenwert sollte abhängig von der Gemeindegrösse gemacht werden. Eine Gemeinde mit 200 Einwohnern und eine Stadt mit rund 15'000 Einwohnern haben schon von Natur (z.B. Steuervolumen) aus sehr unterschiedlich grosse „Submissionsprojekte“. In diesem Sinne wird folgender Änderungsvorschlag unterbreitet (von Vernehmlasser 3):

§ 1 Auftraggeberinnen

- a)
- b) Gemeinden;
- c) die kommunalen Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften an denen die Gemeinden beteiligt sind.

§ 2 Kommunale Schwellenwerte

Der Gesamtwert (Schwellenwert) gilt für

- a) Auftraggeberinnen von § 1 lit. b
bis 3'000 Einwohner: $\frac{1}{4}$ des jeweiligen kantonalen Schwellenwertes,
bis 10'000 Einwohner: $\frac{1}{2}$ des jeweiligen kantonalen Schwellenwertes,
ab 10'000 Einwohner: $\frac{3}{4}$ des jeweiligen kantonalen Schwellenwertes.
- b) Auftraggeberinnen von § 1 lit. a und b können in rechtssetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festlegen.

Mit den obigen Änderungen könnten viele Gemeinden das kantonale Submissionsreglement direkt übernehmen (3).

Die kommunalen Schwellenwerte sollen $\frac{3}{4}$ der kantonalen Schwellenwerte betragen, wenn eine Differenzierung zum kantonalen Schwellenwert überhaupt notwendig ist (19).

Der Entwurf ist einerseits wenig benutzerfreundlich, andererseits bringt er auch keinen Vorteil. Wenn die Schwellenwerte des Kantons einmal abgeändert werden sollten, müsste diese Bestimmung wohl gleichwohl revidiert werden. Beantragt wird aus diesen Gründen, die Schwellenwerte auch für die Gemeinden zahlenmässig festzulegen (2).

Die Repla Grenchen-Büren kann die „ausserordentlich tiefen“ Schwellenwerten nicht verstehen, da sie eine signifikante Abweichung von denjenigen Werten, welche für die bernischen Gemeinden zur Anwendung kommen, verursachen und daher eine Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Region und des Kantons zur Folge haben. Beantragt wird eine Harmonisierung mit den Schwellenwerten, welche für bernische Gemeinden zur Anwendung kommen (22).

Der Regionalverein OGG spricht sich grundsätzlich für kommunale Schwellenwerte, die den kantonalen Werten entsprechen, aus. Sollten aber tiefere kommunale Werte unausweichlich sein, wird eine Lösung befürwortet, die die Schwellenwerte für Gemeinden auf $\frac{2}{3}$ des kantonalen festlegt (4).

3.3 Bemerkungen zu den übrigen Änderungen im Submissionsgesetz

Die übrigen im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Änderungen des Submissionsgesetzes finden grundsätzlich Zustimmung.

Einzig die vorgesehene Ermächtigung des Regierungsrates, Ausschreibungen mittels elektronischer Verfahren anzuordnen (§ 16 Abs. 4 in fine rev. SubG), wurde vereinzelt kritisiert.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen geäußert worden:

Ein Anordnen eines elektronischen Verfahrens könnte insbesondere für kleinere Gemeinden und Gewerbebetriebe sehr problematisch sein. Die bekannte Vielfalt der Software dürfte zu grossen Koordinationsschwierigkeiten führen (6). Gleichzeitig werden nicht notwendige Zusatzkosten für die Gemeinden befürchtet (20). Aus diesen Gründen wird die generelle Anordnung elektronischer Verfahren nicht als sinnvoll erachtet. In Änderung des § 16 Abs. 4 rev. SubG ist demzufolge der Schluss „... oder anordnen.“ wegzulassen (6, 9, 20).

Mit dem Einführen der elektronischen Internetplattform nach § 16 Abs. 4 rev. SubG müssen die Schnittstellen zum öffentlichen Publikationsorgan (Amtsblatt) sowie der kantonale Helpdesk und die Betreuung geregelt resp. sichergestellt sein (30).

Wie bei der Interkantonalen Vereinbarung IVöB wird auch beim Submissionsgesetz eine Präzisierung der Begriffe „Bauhaupt- und Baunebengewerbe“ gefordert (7).

Im Kapitel 3.3 des Vernehmlassungsentwurfes (Auswirkungen auf die Gemeinden) wird ausgeführt, dass die Gemeinden dem kantonalen Submissionsgesetz nur unterstehen, sofern der jeweilige Wert des zu vergebenden Auftrages die Schwellenwerte erreicht. Die Schätzungskommission empfiehlt hingegen folgende Formulierung:

„Die Gemeinden werden vom kantonalen Submissionsgesetz vollumfänglich erfasst, und zwar sowohl bezüglich des eigentlichen Submissionsrechts wie auch in Bezug auf das Verfahrensrecht inkl. Rechtsmittelverfahren. Damit sind die Gemeinden nunmehr gefordert, die... (Rest wie im Vernehmlassungsentwurf).“ (2)

3.4 Weitere Bemerkungen zum Submissionsgesetz

Betreffend „weiche Vergabekriterien“:

Alleiniges Ziel der Interkantonalen Vereinbarung ist gemäss Art. 1 IVöB der Wettbewerb. Immerhin müssen die Anbieter nach Art. 11 IVöB gewisse Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllen und Mann und Frau gleich behandeln. Dies ist aber ungenügend. § 11 des Submissionsgesetzes geht etwas weiter. Er enthält weiterhin wichtige Auflagen für die Anbieter. Sie müssen Steuern und Sozialabgaben bezahlt haben, die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen einhalten, Gleichbehandlung von Mann und Frau (Lohn-gleichheit) und die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften gewährleisten. Es fehlen aber Auflagen für die Lehrlingsausbildung, für die Weiterbildung und für eine nachhaltige Beschaffung (Energie-Labels, Öko-Labels, Transport, Entsorgung, Recycling, Lebensdauer, Umweltverträglichkeit, Reparierfähigkeit). § 11 SubG muss ergänzt werden, um den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand gegenüber den Anbietern zu vergrössern (14, 21, 23, 28).

Die Anbieterinnen und Anbieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die geltenden Gesamtarbeitsverträge einhalten. Dabei genügt die Selbstdeklaration nicht. Die Gesamtarbeitsverträge sehen als Vollzugs- und Kontrollorgan der gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitsbedingungen die kantonalen paritätischen Kommissionen vor. Verlangt wird, dass bei sämtlichen öffentlichen Submissionseingaben von den Unternehmern eine Bestätigung der dauernden und voll-umfänglichen Einhaltung der entsprechenden Gesamtarbeitsverträge durch die zuständige Paritätische Berufskommission beigelegt wird.

Diese Beilage müsste zu einem „Killerkriterium“ werden: Wer nicht mitliefert, wird ausgeschlossen. Für Branchen ohne geltenden GAV müsste die tripartite Kommission (TPK) Mindestarbeitsbedingungen festlegen und kontrollieren (5, 21, 28).

Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für die Lehrlingsausbildung sollte ein Vergabekriterium sein (28).

Betreffend geistige Leistungen (§ 15 Abs. 2 lit. d SubG):

Wird bei geistigen Leistungen ein Einladungs- oder Ausschreibungsverfahren nötig, so ist es meist unmöglich, Vergabekriterien zu formulieren. Dadurch muss in solchen Fällen nach Preis vergeben werden, was bei geistigen Leistungen oft nicht sinnvoll ist. In solchen Fällen sollte § 15 Abs. 2 lit. d SubG weitgefasst angewendet werden dürfen, d.h. in jedem Fall von der freihändigen Vergabe Gebrauch gemacht werden dürfen (7).

Dringlichst vorgeschlagen wird, dem Kriterium der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit des Anbieters erhöhte Bedeutung beizumessen. Gemäss jetzt geltendem § 11 lit. f SubG kann ein Anbieter ausgeschlossen werden, wenn er in einem Konkursverfahren steht. Dieses Kriterium ist jedoch nicht hinreichend (15, 17). Es ist denkbar, dass ein Unternehmen zwar konkursreif (da überschuldet und ohne realistischen Sanierungsplan) ist, jedoch noch kein Konkursverfahren eröffnet wurde. Diesbezüglich läuft die öffentliche Hand ein erhebliches Risiko, wenn sie Aufträge an Unternehmer vergibt, welche vor Auftragserledigung in Konkurs fallen. § 11 lit. f des Submissionsgesetzes ist somit wie folgt zu ändern:

„keine Gewähr für den wirtschaftlichen Fortbestand ihrer Unternehmung bieten;“ (15)

Begehrt wird, dass die „gerechte Abwechslung“ als Vergabekriterium zulässig sein sollte, d.h. nicht als Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot gewertet werden darf, wenn es als Vergabekriterium in der Ausschreibung formuliert wurde (7).

Die Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufzuführen und zu gewichten. Der Grundsatz der Transparenz gebietet, dass die relative Wichtigkeit, die jedem Kriterium beigemessen wird, zum Voraus deutlich präzisiert und bekannt gegeben wird. Könnte die Vergabebehörde die relative Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien nachträglich festsetzen, bestände die Gefahr von Missbrauch und Manipulation von Seiten des Auftraggebers (17).

Die Qualität der Ausschreibungen ist von grosser Bedeutung. Auf qualitativ ungenügenden Leistungsbeschreibungen basierende Offerten können nicht objektiv miteinander verglichen werden, so dass sich das gesamtwirtschaftlich günstigste Angebot nicht oder nur schwer evaluieren lässt. Die Verfasser von Leistungsverzeichnissen und die Bauherrenberater müssen fachlich kompetent sein und die erforderliche Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den potentiellen Anbietern gewährleisten. Die Einhaltung der Vergabebestimmungen ist zu überwachen. Widerhandlungen sind zu sanktionieren (17).

Beantragt wird ferner, dass im Rahmen der Revision § 4 Abs. 1 lit. b des Submissionsgesetzes durch *„standardisierbaren Dienstleistungsaufträgen,...“* präzisiert wird (6, 15).

Neben der Harmonisierung der Schwellenwerte auf kantonaler Ebene scheint auch eine Harmonisierung bei den Gemeinden unabdingbar. Die Schwellenwerte für die Solothurner Gemeinden sollten

möglichst gleich sein, wie ihn die anderen Kantone für ihre Gemeinden festlegen. Dies wäre möglicherweise eine Aufgabe für den espace Mittelland (14, 21, 22).

Die SVP des Kantons Solothurn beanstandet die Formulierung des § 13 des Submissionsgesetzes und fordert im Rahmen der Revision eine verständlichere Version des besagten Paragraphen (3).

4. Erwägungen

Die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird allseits sehr begrüsst. Sowohl die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Konkordats als auch die Harmonisierung der Schwellenwerte auf kantonaler Ebene erfreut sich grosser Zustimmung. Vereinzelt bleibt jedoch die vorgeschlagene Höhe der Schwellenwerte kontrovers. Die kritischen Stimmen schlagen tendenziell höhere Schwellenwerte vor.

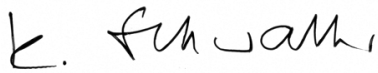
Die Übernahme der im Rahmen der IVöB interkantonal ausgehandelten Schwellenwerte in das kantonale Submissionsgesetz findet grundsätzlich Unterstützung, allerdings ergeben sich zwangsläufig – wie beim Konkordat – vereinzelte Divergenzen über die Höhe der Schwellenwerte.

Auf vehementen Widerstand stösst der Vorschlag, die kommunalen Schwellenwerte auf einen Viertel der entsprechenden kantonalen Werte festzusetzen, da dies u.a. einen massiv erhöhten administrativen Aufwand in den Gemeinden zur Folge hätte. Von den Vernehmlassern favorisiert wird die Variante, die die Schwellenwerte der Gemeinden in der Höhe der kantonalen Schwellenwerte festlegen würde. Gleichwohl soll den Gemeinden in Eigenregie erlaubt sein, tiefere Werte in den Gemeinde-reglementen zu erlassen.

Die übrigen Änderungen des Submissionsgesetzes finden bei allen Vernehmlassern Anklang. Einzig die vorgesehene Ermächtigung des Regierungsrates, Ausschreibungen mittels elektronischer Verfahren anzuordnen (§ 16 Abs. 4 in fine rev. SubG), wird von einem kleineren Teil der Vernehmlassenden kritisiert. Als zusätzliches Anliegen wird von einzelnen Vernehmlassern noch eine verstärkte Berücksichtigung der sog. weichen Vergabekriterien (Ausbildungsbetriebe, GAV-Betriebe, ökologische Faktoren, etc.) im revidierten Submissionsgesetz begehrt.

5. Beschluss

- 5.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 5.2 Das Bau- und Justizdepartement (Amt für Justiz) wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Justiz (FF) (10)

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (31; Versand
durch Amt für Justiz)